

## **Merkblatt zur Pensionierung**

### **Rücktrittsalter**

Als ordentliches Rücktrittsalter gilt bei GEMINI standardmässig das ordentliche AHV-Rentenalter: für Frauen gilt der Monatserste nach dem 64., für Männer nach dem 65. Geburtstag. Mit Erreichen des AHV-Rentenalters endet die gesetzliche Pensionskassenpflicht, unabhängig davon, ob die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird oder nicht.

### **Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan**

Das Rahmenreglement ermöglicht jedem Vorsorgewerk im Vorsorgeplan ein anderes ordentliches Rücktrittsalter innerhalb der gesetzlichen, beziehungsweise reglementarischen Bandbreite von 58 bis 70 Jahren festzulegen.

### **Vorzeitige Pensionierung**

Wird die Erwerbstätigkeit innerhalb der reglementarischen Bandbreite, aber vor dem planmässigen Rücktrittsalter aufgegeben, spricht man von vorzeitiger Pensionierung. Bei einer vorzeitigen Pensionierung reduziert sich der Umwandlungssatz.

### **Teilpensionierung**

Bei einer teilweisen Erwerbsaufgabe ab dem vollendeten 58. Altersjahr kann eine Teilpensionierung erfolgen. Es sind neben der endgültigen Pensionierung maximal zwei Teilpensionierungsschritte möglich. Bei jedem Schritt muss der Jahreslohn um mindestens 30% reduziert werden. Zudem muss bis zur endgültigen Pensionierung immer eine Erwerbstätigkeit von mindestens 30% verbleiben. Pro Kalenderjahr ist nur ein Teilpensionierungsschritt möglich.

### **Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes**

Es ist ab Alter 58 sogar zulässig, die Altersvorsorge bis zum vollen bisherigen Umfang weiterzuführen, wenn der Lohn um höchstens die Hälfte sinkt und die versicherte Person für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Lohn sowohl ihre Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernimmt.

### **Aufgeschobene Pensionierung**

Werden bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters die Altersleistungen der Pensionskasse noch nicht bezogen, weil die Erwerbstätigkeit weiter ausgeübt wird, spricht man von aufgeschobener Pensionierung.

Ein Aufschub ist bis zur definitiven Erwerbsaufgabe möglich, längstens bis Alter 70.

Aufgeschoben wird nur der Bezug der Altersleistungen. Die Risiken Tod und Invalidität sind nach dem ordentlichen Rücktrittsalter nicht mehr versichert. Im Todesfall oder bei Erwerbsunfähigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter werden die aufgeschobenen Altersleistungen sofort fällig. Das bedeutet, dass sich die Hinterlassenenleistungen nach den Leistungen richten, die üblicherweise nach der Pensionierung fällig werden.

Der Kreis der Hinterlassenen ist im Aufschub ebenso wie nach Pensionierung eingeschränkt auf Ehegatte, registrierte Partner oder berechnigte Lebenspartner (gleichen oder anderen Geschlechts) sowie auf die Waisen.

Für die Lebenspartnerschaft gelten besondere Bestimmungen. Die Lebenspartnerschaft muss vor der Pensionierung und kumulativ vor dem ordentlichen Rücktrittsalter begründet worden sein und der Geschäftsstelle angezeigt werden. Es kann maximal eine Lebenspartnerschaft bezeichnet werden. Der Lebenspartner muss darlegen, dass die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person beziehungsweise des Rentenbezügers noch bestand. Die Geschäftsstelle prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente noch bestehen.

### **Altersleistungen**

Mit der Pensionierung werden die Altersleistungen fällig. Die Leistungen sind vom jeweiligen Vorsorgeplan abhängig. In der Regel ist eine Altersrente mit Anwartschaft auf Hinterlassenenleistungen versichert; im überobligatorischen Bereich sind auch Kapitalpläne möglich.

## **Altersrente**

Die Altersrente berechnet sich aus dem vorhandenen Sparkapital im Rücktrittsalter, multipliziert mit dem gültigen Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan.

Bei der vorzeitigen Pensionierung ist das Sparkapital geringer und der Umwandlungssatz tiefer. Die mutmasslichen Werte bei vorzeitiger und ordentlicher Pensionierung sind auf dem *Persönlichen Ausweis* ersichtlich. Bei der aufgeschobenen Pensionierung erhöht sich das Sparkapital um die Zinsen und je nach Vorsorgeplan um die weiterhin geleisteten Sparbeiträge. Die aktuell gültigen Umwandlungssätze sind im Vorsorgeplan zu finden.

Mit der Altersrente ist eine Anwartschaft auf die Ehegatten- beziehungsweise Partnerrente sowie auf Waisenrenten versichert. In der Regel beträgt die anwartschaftliche Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente; die Waisenrente 20%.

Auf Wunsch kann die anwartschaftliche Ehegattenrente auf 100% der laufenden Altersrente zu Lasten einer tieferen Altersrente erhöht werden. Alle aktuell gültigen Werte sind im Vorsorgeplan sowie im Rahmenreglement ersichtlich.

## **Pensionierten-Kinderrente**

Personen, die eine Altersrente beziehen, haben für minderjährige oder noch in Ausbildung stehende Kinder Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente. Dieser Anspruch erlischt mit dem 18. Altersjahr oder wenn die Ausbildung abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem 25. Altersjahr des Kindes. Sind mehrere Kinder anspruchsberechtigt, leistet die Stiftung maximal Pensionierten-Kinderrenten im Umfang von 30% der laufenden Altersrente.

## **Alterskapital**

Anstelle der Altersrente kann auf Wunsch das Alterskapital ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen werden (Kapitaloption). Der Partner muss dazu sein Einverständnis geben, denn mit dem Kapitalbezug sind alle Verpflichtungen der Pensionskasse abgegolten und keine Hinterlassenenleistungen geschuldet.

## **Kapital oder Rente?**

Die Rente sichert ein regelmässiges Einkommen bis ans Lebensende. Der Ehegatte- beziehungsweise Lebenspartner ist durch die anwartschaftliche Ehegatten- beziehungsweise Partnerrente abgesichert, ebenso die hinterlassenen Kinder mit Anspruch auf Waisenrente. Die Altersrente ist zu 100% als Einkommen zu versteuern. Der Kapitalbezug ermöglicht grosse finanzielle Flexibilität, birgt aber Anlage- und Langleberisiken. Im Todesfall kann das nicht verbrauchte Kapital vererbt werden. Das Kapital ist beim Bezug einmalig zu einem Sondersatz zu versteuern. Anschliessend fallen die üblichen Vermögens- und Einkommensteuern an.

## **Fristen**

- Die Kapitaloption muss zu Lebzeiten beantragt werden, spätestens vor der gewünschten Pensionierung.
- Die Anwartschaft auf eine Ehegattenrente von 100% muss vor der Pensionierung und kumulativ vor dem ordentlichen Rücktrittsalter angemeldet werden.
- Eine Lebenspartnerschaft muss vor der Pensionierung und kumulativ vor dem ordentlichen Rücktrittsalter begründet worden sein. Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente muss innerhalb von drei Monaten nach dem Todesfall schriftlich bei der Stiftung geltend gemacht werden, ansonsten ist der Anspruch hinfällig.

## **Meldeformulare**

Auf der GEMINI Website stehen unter der Rubrik *Kundenservice* viele Informationen und Formulare zum Download bereit.

Mit der *Pensionierungsmeldung* reichen Sie die gewünschten Optionen und alle notwendigen Angaben für die kommende Pensionierung ein. Sie können dieses Formular auch verwenden, wenn Sie die Pensionierung aufschieben und rechtzeitig Ihre Optionen anmelden wollen.

Wenn Sie im Todesfall Ihren Lebenspartner begünstigen wollen, bitten wir Sie, uns umgehend das Formular *Bezeichnung Lebenspartner / Begünstigungserklärung* einzureichen.

## **Fragen**

Für Fragen steht Ihnen Ihre übliche Kontaktperson gerne zur Verfügung. Sie finden die notwendigen Angaben auf der Rückseite Ihres persönlichen Ausweises. Für weiter gehende Themen wie Steuern, Immobilien, Vermögensanlage oder Nachlass beraten Sie unsere Finanzplanungsspezialisten von Dörig & Partner unabhängig und umfassend. Vereinbaren Sie einen Termin: T +41 62 520 75 25 oder [avadis@doerig-partner.ch](mailto:avadis@doerig-partner.ch).